

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 49a

Beschlußempfehlung
des Haushaltsausschusses
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 13. Juni 1990
zum Antrag des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 30. Mai 1990

Die Volkskammer wolle das

G e s e t z

über die Grundsätze des Haushaltsrechts der
Republik und der Länder in der Deutschen
Demokratischen Republik (Haushaltsgrundsätze-
gesetz - HGrG)

vom

mit in der Anlage angeführten Änderungen beschließen.

Prof. Dr. Luft
Vorsitzende

Änderungen

zum Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts der Republik
und der Länder in der Deutschen Demokratischen Republik
(Haushaltsgrundsatzgesetz - HGrG)

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Bedeutung des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Republik oder des Landes im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Bei seiner Aufstellung und Ausführung ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen, das sich ausdrückt in der Stabilität des Preisniveaus, eines hohen Beschäftigungsgrades, des außenwirtschaftlichen Gleichgewichts, stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum und der ökologischen Verträglichkeit.

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Sondervermögen (wie Deutsche Post, Deutsche Reichsbahn) sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

§ 24 erhält folgende Fassung:

§ 24

Andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung

Der Erlaß von Verwaltungsvorschriften, der Abschluß von Tarifverträgen der öffentlich Bediensteten und die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen sowie die Festsetzung oder Änderung von Entgelten für Verwaltungsleistungen bedürfen der Einwilligung des für die Finanzen zuständigen Ministers, wenn diese Regelungen zu Einnahmемinderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können. Satz 1 ist auf sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung anzuwenden.

§ 52 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Erhält eine juristische Person des öffentlichen Rechts (wie Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts), die nicht Gebietskörperschaft, Gemeindeverband, Zusammenschluß von Gebietskörperschaften oder Gemeindeverbänden oder Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ist, von der Republik oder einem Land Zuschüsse, die dem Grund oder der Höhe nach gesetzlich begründet sind, oder ist eine Garantie- verpflichtung der Republik oder eines Landes gesetzlich begründet, so prüft der Rechnungshof der Republik oder des Landes die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Person. Entsprechendes gilt, wenn die Prüfung mit Zustimmung eines Rechnungshofes in der Satzung vorgesehen ist. Andere Prüfungsrechte, die nach § 47 begründet werden, bleiben unberührt.